

Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kontil: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 16. September 1939

Nr. 19

Der Staatshaushalt Lettlands für 1940.

Von Syndikus J. K. Hahn.

II.

Die Ausgaben im Staatshaushalt für 1940 (9 Monate) entsprechen im großen und ganzen im Verhältnis denen des Haushalts für 1939/40 (12 Monate). Eine Übersicht gibt nachstehende Aufstellung, in der die sog. laufenden Ausgaben und die Kapitalinvestitionen zusammengefaßt sind (in Ls):

	1939/40 (12 Mon.)	1940 (9 Mon.)
Gesamtausgaben	198 695 955	139 701 119
Darunter:		
Bildungsministerium	29 471 290	21 468 026
Finanzministerium	29 056 293	19 202 547
Volkswohlfahrtsministerium	24 406 722	18 428 817
Landwirtschaftsministerium	22 903 436	13 630 440
Innenministerium	14 640 775	10 691 486
Verkehrsministerium	11 822 000	6 925 000
Justizministerium	8 939 450	6 555 382
Ministerium für öffentl. Angeleg.	3 641 209	2 405 945
Außenministerium	3 153 000	2 333 680

Aus dem Rahmen des Verhältnisses von 12 Monaten zu 9 Monaten fallen nur die Haushaltsvoranschläge des Finanz-, Landwirtschafts- und Verkehrsministeriums, die auf geringere Beträge lauten.

Ein Vergleich der Ausgaben der einzelnen Abteilungen des Finanzministeriums ergibt folgendes Bild (in Ls):

	1939/40 (12 Mon.)	1940 (9 Mon.)
Staatswirtschafts-Departement	15 337 695	9 850 270
Seedepartement	6 415 000	4 135 000
Steuerdepartement	3 012 788	2 195 743
Zolldepartement	2 250 000	1 581 447
Handels- u. Industrie-Depart.	1 090 748	732 763
Außenhandels-Departement	395 986	288 016
Institut für Bodenforschung	279 258	233 636

Die Verringerung der Ausgaben des Staatswirtschafts-Departements findet ihre Erklärung darin, daß die Kapitalinvestitionen 1940 geringer als im Jahr vorher sein werden. Zu diesem Zweck sind in den neuen Haushalt nur 5 141 766 Ls eingestellt gegenüber 9 706 617 im Budget für 1939/40. Der Staatskreditfonds wird 1940 — 1 170 771 Ls erhalten (1939/40 — 1 525 251 Ls).

Für die Häfen und inneren Wasserwege beabsichtigt das Seedepartement 1940 folgende Beträge zu verwenden (in Ls):

	1939/40 (12 Mon.)	1940 (9 Mon.)
Hafenneubauten	237 000	85 000
Baggerungen in den Häfen	827 000	666 000
Wellenbrecher, Kais usw.	397 300	308 100
Kapitalreparaturen	685 000	469 000
innere Wasserwege	614 500	422 000
Maschinen und Geräte	558 000	396 300
Verkehrsmittel	384 100	78 090

Im Haushalt des Landwirtschaftsministeriums liegen wesentliche Ersparnisse in den Zuwendungen zur Förderung der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und zur Stützung der Landwirtschaft vor, selbst unter Berücksichtigung, daß die eingestellten Beträge nur für 9 Monate berechnet sind. Während 1939/40 für diese Zwecke im Staatshaushalt 10 120 533 Ls angewiesen waren, sind für 1940 (9 Mon.) nur 5 406 720 Ls vorgesehen. Die wesentlichste Verminderung haben die Zuzahlungen für Butter erfahren. Im einzelnen sollen für die Stützung und Förderung der Landwirtschaft verausgabt werden (in Ls):

	1939/40 (12 Mon.)	1940 (9 Mon.)
Butterausfuhr	5 100 000	1 500 000
Käseausfuhr	40 000	30 000
Fleischausfuhr	400 000	300 000
Eierausfuhr	600 000	600 000
Saatenausfuhr	600 000	450 000

Eine Verstärkung der Zuzahlungen ist daher nur bei der Ausfuhr von Eiern ins Auge gefaßt.

Bei den übrigen üblichen Stützungszahlungen zum Besten der Landwirtschaft gibt ein Vergleich mit dem Vorjahr folgende Einzelheiten (in Ls):

	1939/40 (12 Mon.)	1940 (9 Mon.)
Unterstützung von Bauten auf dem Lande	950 000	712 500
Unterstützung für die Landw. Kammer	500 000	375 000
Förderung der Viehzucht	358 660	268 995
Verstärkte allgemeine Förderung der Landwirtschaft	500 000	375 000
Zuzahlungen beim Bezug von Torfstreu	245 000	183 750
Förderung der Fischzucht	223 000	175 750
Vergütungen für gefallenes Vieh	470 000	117 500

Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß eine charakteristische Eigenheit des neuen Staatshaushalts

halts für 1940 darin besteht, daß die für Bauzwecke zur Verfügung gestellten Mittel, verglichen mit dem Vorjahr, erheblich verkleinert worden sind. Insgesamt sind für die Errichtung von neuen Gebäuden nur 18,7 Mill. Ls eingestellt gegen 39,5 Mill. Ls im Haushalt 1939/40. Von diesen 18,7 Mill. Ls sind 12,9 Mill. Ls für die Errichtung von gewerblichen Gebäuden bestimmt, 1,7 Mill. für die Errichtung von Schulen, 0,5 Mill. für den Bau von Krankenhäusern, 1,2 Mill. für die Errichtung von Verkehrsgebäuden und 2,4 Mill. für den Bau von Verwaltungshäusern. Auch die Ausgaben für aller Art andere Bauarbeiten (Telephonlinien, Eisenbahn- und Wegebauten, Meliorationsarbeiten usw.) sind für 1940 eingeschränkt und belaufen sich auf nur 26,7 Mill. Ls gegenüber 55,1 Mill. Ls im Wirtschaftsjahr 1939/40. Das steht augenscheinlich mit den Bemühungen in Verbindung, der Landwirtschaft in stärkerem Ausmaß als bisher einheimische Arbeitskräfte zuzuführen. Es wird angenommen, daß die staatlichen Bauarbeiten bisher annähernd 50 000 Arbeiter erforderten, die sich etwa folgendermaßen verteilten: Errichtung von neuen Gebäuden — 4000 Arbeiter, Wasserbauarbeiten — 4000, Wegebauarbeiten — 5000, Eisenbahnbauten — 3000 usw.

Die Ausgaben des Forstdepartements sind im neuen Haushaltsplan folgendermaßen aufgegliedert (in Ls):

	1939/40 (12 Mon.)	1940 (9 Mon.)
Betriebsausgaben	9 901 840	7 035 151
Holzaufbereitung	3 706 816	1 846 069
Walderneuerung	4 087 094	2 848 680

Durch den normalen Holzeinschlag und sonstige Nutzung der staatlichen Wälder sollen 1940 insgesamt 6 819 809 Ls einfließen (1939/40 — 11 012 120 Ls) und von der Holzaufbereitung 1 400 000 Ls (gleichfalls 1 400 000 Ls).

Behufs Schonung der Wälder wird der Holzeinschlag im Jahr 1940 nicht den normalen Zuwachs übersteigen, wobei 2,15 Mill. cbm für örtliche Bedürfnisse werden abgegeben und zum Verkauf auf Ausboten 0,3 Mill. cbm gelangen werden. Die eigene Holzaufbereitung des Departements wird 1,7 Mill. cbm umfassen.

Die Ausgaben für die Kraftstation Kegums sind für 1940 mit insgesamt 11 687 700 Ls in den Haushalt eingestellt, von denen 10 112 400 Ls für die weiteren erforderlichen Bauarbeiten nötig sind und 1 575 000 Ls für die Zinszahlung und Tilgung der aufgenommenen Gelder. Zur Deckung dieser Ausgaben werden die freien Mittel des Unternehmens in der Höhe von 5 037 700 Ls herangezogen und 6 500 000 Ls durch Anleihen aufgebracht.

Die Eisenbahnhauptverwaltung wird 1940 für die Errichtung von neuen Eisenbahnstrecken folgende Beträge verwenden:

Riga—Rūjiena-Linie	276 000 Ls,
Riga—Ergli—Kārsava-Linie	206 000 „
Tukums—Kuldīga-Linie	500 000 „
Rigaer Knotenpunkt	10 000 „

Für den Erwerb von rollendem Material sind 1 794 000 Ls bestimmt.

I N L A N D

WIRTSCHAFT UND KRIEG.

Infolge Ausbruch des Krieges zwischen den drei größten europäischen Mächten, d. h. Deutschland einerseits und England und Frankreich andererseits, zu denen auch noch Polen tritt, wird zwangsläufig der übliche Wirtschaftsablauf, der zwischenstaatliche Gütertausch und die gewerbliche Erzeugung in ihrem normalen Lauf erheblich gestört. Niemand kann wissen, wie dieser Krieg verlaufen wird, und ebenso wenig läßt sich heute voraussehen, wie die Wirtschaft sich in der Kriegszeit gestalten und welche Wege sie einschlagen wird. Zum Stillstand kann sie nicht kommen, da auch in Kriegszeiten die Bevölkerung mit den notwendigen Lebensgütern versorgt werden muß und diese Versorgung nur auf dem Wege des zwischenstaatlichen Gütertausches möglich ist. Mit größerer Wahrscheinlichkeit läßt sich nur sagen, daß der zwischenstaatliche Warenverkehr verschiedenen Beschränkungen unterliegen wird.

Zugleich mit diesen zu erwartenden einschneidenden Verlagerungen im Wirtschaftsleben entstehen auch einem jeden Wirtschaftsblatt neue Aufgaben. Die Beleuchtung und Bewertung der normalen wirtschaftlichen Entwicklung und Wirtschafterscheinungen tritt auf den zweiten Platz zurück, sie verliert in Kriegszeiten ihre Bedeutung und Wert. Dagegen entsteht für die Fachpresse die Pflicht, die Wirtschaftskreise ohne Verzug über alle Maßnahmen zu unterrichten, die zur Sicherung der wirtschaftlichen Betätigung und der Versorgung der Bevölkerung ergriffen werden, sowie auch, um nach Möglichkeit die Folgen der Kriegsereignisse zu mildern und abzuschwächen.

Die »Rigaer Wirtschaftszeitung« wird sich bemühen, dieser neuen Aufgabe in der für alle hereingebrochenen schweren Zeit gerecht zu werden, wobei sie zur Richtschnur die vom Staatspräsidenten und den zuständigen amtlichen Stellen erlassenen Verordnungen und Verfügungen nehmen und sich der staatlichen Wirtschaftslenkung anpassen wird.

Ursprungszeugnisse bei Verladungen nach England. Die englische Regierung hat angeordnet, daß alle Warensendungen aus Lettland nach England von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen. Dasselbe bezieht sich auch auf Sendungen aus Litauen.

Kurs des englischen Pfunds. Am 8. September notierte die Rigaer Börse den Kurs für das englische Pfund in üblicher Weise wie bereits lange Zeit hindurch mit Ls 25,16—25,28. Am 9. und 10. September fielen die Pfundnotierungen in Riga aus. Am 12. September erfolgte erstmalig eine niedrigere Notierung des engl. Pfunds auf der Rigaer Börse, und zwar mit Ls 21,66—22,06.

Wiedereinführung von Visen im Verkehr mit Litauen. Das Außenministerium Lettlands gibt bekannt, daß zwischen den Regierungen Lettlands und Litauens vereinbart worden ist, ab 7. September 1939 im gegenseitigen Verkehr dieser Staaten Visen wieder einzuführen.

Allgemeiner Visenzwang. Laut einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 203 v. 8. Sept. d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Außenministeriums sind bei der Ein- und Durchreise durch Lettland für alle Ausländer, ausgenommen Estländer, Visen erforderlich.

Anmeldung der Koksorräte. Einer im »Vald. Vēstn.« erlassenen Verordnung des Finanzministers zufolge, waren alle Unternehmen, Stellen und Personen, deren Häuser oder Wohnungen Zentralheizungsanlagen besitzen und die für die Saison 1939/40 Koks benötigen werden, verpflichtet, bis zum 12. September d. J. dem Verein der Rigaer Hausbesitzer die in der Verordnung vorgeschriebenen Angaben über ihre Koksorräte, Bedarf usw. einzureichen.

Neue Ankaufspreise für Rohhäute. Einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 195 vom 30. 8. 39 veröffentlichten Verordnung des Landwirtschaftsministers zufolge sind die Einkaufspreise der A/G. »Ādu un vilnas centrāle« für Rohhäute abgeändert worden. Für einige Arten der Häute wurden die Ankaufspreise erhöht.

Standarde für Fenster. Das Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft hat Standarde für Fenster mit einfachem Falz und Doppelfalz im »Vald. Vēstn.« Nr. 200 v. 5. Sept. d. J. veröffentlicht.

Standarde für Einstemmschlösser sind durch eine im »Vald. Vēstn.« Nr. 202 v. 7. September 1939 veröffentlichte Verordnung des Finanzministers eingeführt worden. In gleicher Weise wurden Standarde für Schulranzen festgesetzt.

Verabfolgung von Latol für Kraftwagen. Vom 11. September 1939, 12.00 Uhr ab, ist der An- und Verkauf von Latol für Kraftwagen (Automobile und Motorräder) nur für den Bedarf solcher Kraftwagen gestattet, die Bezugsscheine zum Empfang von Latol besitzen. Diese Bezugsscheine werden nach dem vom Finanzminister bestätigten Muster ausgehändigt.

Automobile werden bis auf weiteres in folgende 5 Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe (grüne Kupons). Zu dieser Gruppe gehören Automobile der Staatskanzlei, der Mitglieder des Ministerkabinetts, des Kriegsministeriums, des Schutzwehrstabes, der Polizei, der Grenzschutzbrigade, des Großältesten der Stadt Riga, des diplomatischen Corps und der Feuerwehrorganisationen. Zu dieser Gruppe gehören auch Automobile der Krankenhäuser zum Krankentransport sowie Autobusse.

2. Gruppe (gelbe Büchlein): schwere Maschinen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1,5 t.

3. Gruppe (rosa Büchlein): halbschwere Maschinen mit einer Tragfähigkeit bis einschl. 1,5 t.

4. Gruppe (blaue Büchlein): Taxometer.

5. Gruppe (weiße Büchlein): alle übrigen Passagierautomobile, die in keiner der vorstehend genannten Gruppen genannt sind.

Motorräder werden bis auf weiteres in 2 Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe (grüne Kupons). Zu dieser Gruppe gehören Motorräder des Schutzwehrstabes, der Polizei und des Sicherheitsdepartements.

2. Gruppe (weiße Büchlein mit schwarzen Streifen). Zu dieser Gruppe gehören alle übrigen Motorräder.

Kupons für den zusätzlichen Bezug von Latol (rot) können die Inhaber von Kraftwagen gegen einen Zuschlag von Ls 2,— je Liter erhalten.

Neue Verfügungen über den Verkauf von Treibstoff.

Auf Grund des Gesetzes über die Anmeldung und Verteilung von Warenvorräten (»Vald. Vēstn.« Nr. 199 v. 4. September 1939) hat der Finanzminister vier weitere Verfügungen erlassen.

Die erste Verfügung bezieht sich auf Automobile und Motorräder der 1. Gruppe, die in § 3 und 4 der Verordnung vom 9. September d. J. genannt sind (Kraftfahrzeuge der Behörden, des diplomatischen Corps, Autobusse usw.). Die Verabfolgung von Latol für diese Fahrzeuge hat nach Maßgabe der vom Preisinspektor ausgereichten Bezugsscheine zu erfolgen. Die vom Preisinspektor dem diplomatischen Corps zugeteilte Latolmenge verteilt das Außenministerium, während die für Autobusse auszureichende Latolmenge vom Preisinspektor bestimmt wird.

Die zweite Verfügung regelt die Verteilung von Latol für Kraftfahrzeuge im Zeitraum 11.—24. September 1939. Danach erhalten: Automobile der 2. Gruppe (gelbe Bezugsscheine) je 100 Liter auf den ersten und zweiten Kupon; Automobile der 3. Gruppe (rosa) — je 75 Liter auf den ersten und zweiten Kupon; Automobile der 4. Gruppe (blau), d. s. Taxometer — je 40 Liter auf den ersten und zweiten Kupon; Automobile der 5. Gruppe (weiß) — je 25 Liter auf den ersten und zweiten Kupon; Motorräder (weißer Bezugsschein mit schwarzen Streifen) — 5 Liter auf den ersten und zweiten Kupon zusammen. Für Nichteinhaltung der Verfügung droht den Inhabern Einziehung der Bezugsscheine und die im Gesetz vorgesehene Geldstrafe; den Ausreichern von Latol — Schließung des Unternehmens und die im Gesetz vorgesehene Geldstrafe.

Die dritte Verfügung bezieht sich auf den Verkauf von Latol. Eine Übersetzung des Wortlauts bringen wir unter »Inländische Gesetzgebung«.

Konsulatsnachrichten. Die Anschrift des lett. Vizekonsulats in Stavanger lautet ab 15. 8. 39 wie folgt:

Latviske vicekonsulat

Nedre Strandgate 33 — 39, Stavanger, Norway.

Telegrammanschrift: Latkonsulat Stavanger. Kode: Acme, ABC 5. und 6. Ausgabe, Bentley, Lieber, Rudolf Mosse, Western Union.

Fernspr.: 4114, 4115 und 4116.

Korrespondenzsprachen: norwegisch, deutsch und englisch.

Gedenktag der Staatlichen Statistischen Verwaltung.

Die Staatliche Statistische Verwaltung Lettlands konnte am 1. September 1939 auf eine 20-jährige Tätigkeit zurückblicken, und dieser Gedenktag wurde von der Presse gebührend gewürdigt. Das ist nicht allein aus Pflichtgefühl einer staatlichen Stelle gegenüber geschehen. Die Staatliche Statistische Verwaltung Lettlands hat ihre Arbeit vorbildlich aufgebaut, und wenn heutzutage fast überall im Ausland ein richtiges Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Lettland herrscht, so ist das nicht zum geringsten Teil das Verdienst der Statistischen Verwaltung. Sie hat ihr Arbeitsfeld stets vom Standpunkt der tatsächlichen allgemeinen öffentlichen Belange aufgefaßt, es dabei mit der Zeit wesentlich vergrößert, neue Gebiete des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in den Kreis ihrer Untersuchungen hineingezogen und die Erfassungsmethoden ausgebaut und verbessert. Alle in Lettland veranstalteten Zählungen sind von ihr organisiert und durchgeführt worden.

Auch auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der statistischen Veröffentlichungen in den Baltischen Staaten fallen der Staatlichen Statistischen Verwaltung Lettlands große Verdienste zu.

Wir können uns daher den vielfachen Glückwünschen, die der Statistischen Verwaltung anlässlich dieses Gedenktages ausgesprochen wurden, uneingeschränkt anschließen.

Die staatlichen Einkaufspreise für Eier sind für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober d. J. auf Ls k,60 je Kilo festgesetzt worden. Im vergangenen Jahr wurden im Zeitraum 1. August bis 30. September für absolut frische Exporteier Ls 1,20 je Kilo gezahlt.

Eine Kontrolle von landwirtschaftlichen Maschinen und Fischereigeräten wurde von der zuständigen Stelle des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrolle sind in der Nr. 196 des »Vald. Vēstn.« v. 31. 8. 39 veröffentlicht.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Angleichung der Krone an die schwedische Währung. Die estländische Notenbank hat beschlossen, die estländische Währung von dem englischen Pfund zu lösen und der schwedischen Krone anzugleichen.

Beaufsichtigte Ausfuhr. Gemäß einer Verordnung des Staatspräsidenten ist die Ausfuhr aus Estland bis auf weiteres nur auf Grund eines diesbezüglichen Erlaubnis des Wirtschaftsministers zulässig, der auch die Grundlagen für die Ausfuhr an und für sich festsetzt.

Kriegsversicherung für Handelsschiffe. Die Staatsregierung hat den Wirtschaftsminister bevollmächtigt, den Besitzern von Handelsschiffen für Rechnung des Fonds zur Belebung der Volkswirtschaft staatliche Garantien bei der Versicherung der Schiffe gegen Kriegsgefahr zu erteilen.

Gesetz für die Schifffahrt. Die Regierung hat ein Gesetz über die Einschränkung der Nutzung von Schiffen erlassen, das auf dem Dekretwege mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt. Danach hat der Wirtschaftsminister das Recht, in Vereinbarung mit dem Verkehrsminister die Routen für einzelne wie sämtliche Schifflinien festzusetzen. Um regelmäßige Schifflinien zwischen Estland und gewissen ausländischen Häfen aufrechtzuerhalten, bedarf es der Genehmigung des Wirtschaftsministers. Der Wirtschaftsminister kann es verbieten, daß estländische Schiffe in Häfen einlaufen, wo sie auf Grund geltender Bestimmungen und Methoden festgehalten oder zwangsmäßig in Dienst gestellt werden können. Dergleichen kann der Transport gewisser Güter durch den Wirtschaftsminister verbindlich gemacht werden. Die Enteignung estländischer Schiffe an ausländische Staaten oder Bürger darf nur mit Erlaubnis des Wirtschaftsministers geschehen.

Landwirtschaftliche Ausfuhr. Infolge der Verfrachtungsschwierigkeiten und der anhaltenden Dürre weist die Butterausfuhr im August d. J. zum selben Monat des Vorjahres einen Rückgang von 36 004,5 auf 33 181 Faß, d. h. um 7,8% auf.

Der Eierexport stellte sich im August auf 5 142 600 Stück, von denen 2 761 200 Eier nach Deutschland, 2 205 000 Stück nach England und 176 400 nach der Schweiz ausgeführt wurden.

Transitverkehr. Wie bereits hingewiesen (»R. W.« Nr. 10/39, S. 92) scheint der Durchgangsverkehr über Estland sich zu beleben, denn er erreichte folgenden Umfang: März 625 t (März 1938 — 240 t), April 763 t (233 t) und Mai 464 t (—).

Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit hält sich in Estland seit Monaten in etwa demselben Rahmen. Im Januar waren 1650 Arbeitslose registriert (Januar 1938 — 4606), im Februar 4206 (4894), im März 4422 (4478) und im April 4244 (4284). Neuere Angaben liegen noch nicht vor.

Litauen.

Innere Anleihe. Durch ein Gesetz vom 22. 7. 39 wird die Regierung bevollmächtigt, eine innere Anleihe im Betrag von 5 Mill. Lit zur Förderung der Industrie und Ausreichung von langfristigen Krediten aufzunehmen. Der Zinssatz beträgt 4,5% und die einzelnen Stücke der Anleihe werden bis zum 15. 8. 44 ausverkauft werden.

Beaufsichtigung der Kartoffelausfuhr. Eine Regierungsverfügung vom 28. 7. 39 verbietet die Ausfuhr von Kartoffeln aus Litauen, die nicht den erlassenen Ausfuhrbedingungen entsprechen.

Abänderung des Zollgesetzes. Ein am 28. 7. 39 erlassenes und am gleichen Tage in Wirkung getretenes Gesetz bestimmt, daß das Ministerkabinett das Recht hat, die Einfuhr und Ausfuhr von bestimmten Waren nur mit besonderer Erlaubnis zu gestatten. Zur Ausreichung von Einfuhrerlaubnissen ist das Komitee für den Außenhandel zuständig und sind solche Erlaubnisse gebührenpflichtig. Ferner wird dem Finanzminister das Recht verliehen, Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, mit einer Geldstrafe bis 10 000 Lit zu belegen. Personen, die ohne Erlaubnis Waren nach Litauen einführen oder aber die Zollstellen irreführen, kann die Erlaubnis entzogen werden, Einfuhrhandel zu betreiben und die ihnen bereits ausgestellten Einfuhrerlaubnisse zurückgezogen werden.

Energie-Komitee. Ab 1. 7. 39 ist in Litauen ein Gesetz über die Begründung eines Energie-Komitees in Kraft getreten. Dieses Komitee wird beim Verkehrsministerium gebildet und es gehört zu seinen Aufgaben, die bestehenden Kraftquellen zu untersuchen, Vorschläge über ihre Verwertung auszuarbeiten und der Regierung Empfehlungen zur Regelung der Kraftwirtschaft zu unterbreiten.

Aufhebung des Beimischungszwangs. Das litauische Gesetz vom 31. 3. 36 über die Beimischung von Spiritus zu Benzin ist durch ein am 22. 7. 39 veröffentlichtes neues Gesetz außer Kraft gesetzt worden.

Regelung der Elektrizitätserzeugung. Die Erzeugung, Lieferung, Verteilung und der Verbrauch von Elektrizität in Litauen muß in Zukunft einem am 10. 7. 39 erlassenen Gesetz entsprechen. Unter anderem bestimmt das Gesetz, daß alle Betriebe zur Erzeugung von elektrischem Strom genehmigungspflichtig sind, und daß für den Bezug oder die Lieferung von Elektrizität ins Ausland die Erlaubnis des Ministerkabinetts erforderlich ist.

Eisenbahnbetrieb. Der Verkehrsumfang auf den Eisenbahnen Litauens betrug im Juli 1939 bei Gütern 176 900 t (Juni 1939 — 181 000 t), bei Gepäck 859 t (1135 t) und beim Reiseverkehr 299 400 Personen (305 900). Die Einnahmen der Eisenbahnen erreichten im bezeichneten Monat 2 615 700 Lit (3 050 400 Lit), während die Ausgaben 2 377 100 Lit erforderten (3 129 700 Lit).

Eisenbahntarif-Komitee. Die Nr. 653 des Regierungsblattes vom 19. 7. 39 bringt die Satzungen eines Eisenbahntarif-Komitees, das beim Verkehrsministerium begründet wird. Dieses Komitee wird sich aus je einem Vertreter des Verkehrs-, Finanz- und Landwirtschaftsministeriums zusammensetzen, drei Vertretern der Eisenbahnhauptverwaltung und ferner je einem Vertreter der Handels- und Industriekammer, der Landwirtschaftskammer und der Staatskontrolle.

Bestand der Krankenkassen. Die amtliche Statistik meldet folgenden Bestand der Krankenkassen Litauens: Mai 1939 — 73 204 Mitglieder (Mai 1938 — 72 458), Juni — 76 032 (74 577) und Juli 78 869 (76 489).

Durchgangsverkehr. Wie bereits gemeldet, nimmt der Durchgangsverkehr über Litauen stark ab. Im Juli wurden nur 7695 t Durchgangsgüter aufgegeben gegen 62 520 t im Juli des Vorjahres.

Wechselproteste. Die Protestquote bleibt in Litauen andauernd hoch. Im Juli wurden 11 893 Protestwechsel im Gesamtwert von 2 205 147 Lit festgestellt, während im Juli 1938 nur 6646 Wechsel im Gesamtbetrag von 1 315 497 Lit zu Protest gingen.

Devisennotierungen. Die amtlich gemeldeten mittleren Kurse der Börse in Kaunas für die wichtigeren ausländischen Devisen lauten:

	Juli 1939	Juli 1938
1 amerik. Dollar	5,92	5,92
1 engl. Pfund	27,77	27,79
100 Reichsmark	237,20	237,20
100 franz. Franken	15,72	15,72
100 L a t	109,45	109,54

Finnland.

Loslösung vom englischen Pfund. Amtlich wurde bekanntgegeben, daß die Bank von Finnland die finnländische Währung von der bisherigen festen Bindung an das englische Pfund gelöst hat.

Außenhandel. Bei einer Ausfuhr im Wert von 1012,4 Mill. FMk. und einer Einfuhr im Wert von 715 Mill. FMk. übersteigt der Umsatz des Außenhandels Finnlands im Juli erheblich die vorjährigen Ziffern. Im Juli 1938 bewertete sich die Ausfuhr Finnlands auf 811,3 Mill. FMk. und die Einfuhr auf 702,6 Mill. Der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr im Juli ist von 163,1 Mill. FMk. im vorigen Jahr auf 297,4 Mill. gestiegen.

Einstellung der Holzauktionen. Die staatlichen Holzauktionen, die für den 4. und 5. 9. 39 in Uleaborg, für den 8. und 9. 9. 39 in Tammerfors und für den 11. und 12. 9. 39 in Viborg angesetzt waren, sind auf Grund der gegenwärtigen Lage aufgehoben worden. Sie sollen nach Möglichkeit an einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Ausfuhrverbot und Reiseverkehr. Der finnländische Staatsrat wurde ermächtigt, Ausnahmebestimmungen über Einreise und Aufenthalt von Ausländern in Finnland zu erlassen. Ferner wurde ein Ausfuhrverbot für Schrott und Eisen erlassen.

Überwachung der Ausfuhr. In Finnland ist eine Ausfuhr-Lizenzbehörde gegründet worden, die die Ausfuhr aller Waren bewachen soll, die nicht exportiert werden dürfen. Abgesehen von Schrott, ist durch eine neue Verfügung die Ausfuhr zahlreicher Lebensmittel, Rohstoffe usw. verboten worden. Eine Liste mit näherer Angabe aller ausfuhrverbotener Waren wird später veröffentlicht werden. Die Erzeugnisse der Holzindustrie sind vorläufig von dem Ausfuhrverbot nicht berührt. An und für sich soll die Ausfuhr aller finnländischen Erzeugnisse, soweit sie im Interesse der Volkswirtschaft Finnlands liegt, gestattet sein.

Arbeitslosigkeit. Mit der Belebung der Wirtschaft nimmt auch die Arbeitslosigkeit ab. Im Juli gab es nur noch 2165 Arbeitslose in Finnland gegenüber 5270 im Juni d. J. und 12 327 im Mai.

Holzausfuhr. Die Holzverladungen Finnlands im Juli erreichten:

	Juli 1939	Juli 1938
Schnittware in Stds.	164 800	106 900
Rundholz in m ³	473 700	580 700
Sperrholz in t	23 500	17 500

Der neue Staatshaushaltsplan. Die Regierung hat dem Reichstag den Staatshaushaltsvorschlag für 1940 zugeleitet. Die Einnahmen sind mit 5767 Mill. FMk. errechnet (1939—5211) und die Ausgaben mit 5767 Mill. (5209 Mill.). Das Gleichgewicht soll durch Aufnahme einer neuen Anleihe von 700 Mill. FMk. hergestellt werden, wovon jedoch 300 Mill. FMk. zur Amortisierung alter Staatsschulden Verwendung finden sollen. Außerdem werden die Einnahmen erhöht durch eine Steigerung der staatlichen Vermögenssteuer um 50% und eine Erhöhung der Finanzzölle auf Kaffee, Zucker und Benzin, und zwar für ungerösteten Kaffee von 7,50 FMk. auf 9 FMk., für gerösteten Kaffee von 9,50 auf 11 FMk. und für die verschiedenen Zuckerpositionen um je 0,50 FMk. je nach Qualität auf 3,75 bis 4,25 FMk. je kg. Der Benzin- und Benzolzoll soll um 0,20 FMk. je kg erhöht werden. Um spekulative Voreinfuhr zu verhindern, treten diese Zölle, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch den Reichstag, sofort in Kraft.

Im einzelnen sollen sich die Staatseinnahmen Finnlands im nächsten Jahr folgendermaßen stellen (in Mill. FMk.):

	1940	1939
Steuern	3737,8	3433,0
Abgaben für die Benutzung von Staatsanstalten	116,3	116,4
Zinsen, Dividenden und Anteil am Gewinn der Finnlands Bank	413,0	337,3
Einnahmen verschiedener Art	168,4	174,9
Einnahmen aus der Unternehmertätigkeit des Staates	472,7	440,5
Eigentliche Einnahmen:	4908,2	4502,2
Kapitaleinnahmen	859,3	709,2
Einnahmen insgesamt:	5767,3	5211,4

Abänderung des Gesetzes über Aktiengesellschaften. Ab 1. 8. 39 ist in Finnland eine Abänderung des Gesetzes über Aktiengesellschaften inkraft getreten, die besagt, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus in Finnland ansässigen finnländischen Staatsbürgern zu bestehen hat. In Ausnahmefällen kann der Staatsrat die Erlaubnis erteilen, daß bis zu einem Drittel der Vorstandsmitglieder ausländische Staatsangehörige sein können. Bisher verlangte das Gesetz nur, daß der Vorstand einer finnländischen Aktiengesellschaft in seiner Mehrheit ohne besondere Festlegung in Zahlen aus Staatsbürgern Finnlands bestehen muß.

Wechselproteste. Die Gesamtsumme der im Juli zu Protest gegebenen Wechsel stellte sich bei 319 Stück auf 1,3 Mill. FMk. gegen 222 protestierte Wechsel im Gesamtbetrag von 0,5 Mill. FMk. im Juli des Vorjahres.

Betrieb der Staatsbahnen. Die langsame Belebung in der Güterbeförderung auf den Staatsbahnen Finnlands hat auch im Juni angehalten. Es wurden insgesamt 1 232 100 t Güter umgeschlagen (Juni 1938 — 1 130 500 t). Die Einnahmen der Staatsbahnen erhöhten sich von 103,6 Mill. FMk. im Juni 1938 auf 104,3 Mill. und die Ausgaben von 85,4 Mill. FMk. auf 88,5 Mill.

Polen.

Wechselgeldscheine. Um dem großen Mangel an Wechselgeld zu steuern, ist die polnische Notenbank ermächtigt worden, Wechselgeldscheine von 10, 5 und 2 Zloty zu drucken. Sie sollen neben dem Silbergeld vollen Zahlungswert besitzen und der Bank wird die Pflicht auferlegt, die Scheine in Silbergeld umzuwechseln.

A U S L A N D

Deutschland.

Zolländerungen. Im Reichsanzeiger Nr. 198 vom 28. 8. 39 ist eine Verordnung über Zolländerungen vom 26. 8. 39 enthalten, die sich auf die Einfuhr von Kartoffeln, Kinderspielzeug aus Holz und Kautschuk und einige andere Erzeugnisse erstreckt.

England.

Einfuhr mit Ursprungszeugnissen. Die englische Regierung hat angeordnet, daß Waren nach England, auch im Transit, nur mit Ursprungs- oder Interessenzeugnissen eingeführt werden dürfen. Nähere Auskunft erteilt der englische Konsul in Riga. Eine Ausnahme ist nur für polnische, französische und überseeische Waren zugelassen.

Wehrwirtschaftliche Maßnahmen. Im Zusammenhang mit der Kriegserklärung an Deutschland ist in England eine ganze Reihe von wehrwirtschaftlichen Verordnungen und Maßnahmen erfolgt.

Das Notstandsermächtigungsgesetz [Emergency Power (Defence Bill)], das am 24. 8. 39 vom Parlament beschlossen worden ist, gibt der Regierung die Ermächtigung, auf Grund von Verordnungen (Orders in Council) praktisch in jeder Weise über alles Eigentum im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie den Kolonien und weiter über Schiffe und Flugzeuge der Dominien zu verfügen. Die Vollmachten der Regierung können nachgeordneten Verwaltungsstellen übertragen werden.

Der Board of Trade hat beschlossen, Teil II des Gesetzes über die Kriegsversicherung von 1939, der die staatliche Versicherung von Warenständen regelt, vom 24. 8. ab in Kraft zu bringen. Dieses Gesetz, das in seinem I. Teil die Seeversicherung regelt, sieht vor, daß Bestände an wichtigen Waren in Friedenszeit gegen eine Gebühr für die staatliche Kriegsversicherung angemeldet werden. Beim Eintreten des Kriegesfalles, bzw. ähnlicher Aktionen, wird diese Anmeldung automatisch in eine Versicherung umgewandelt und an Stelle der Gebühren werden danach Prämien erhoben.

Der Board of Trade gibt bekannt, daß alle Schiffverkäufe, Konzessionen, die englische Schiffe betreffen, verboten sind und einer besonderen Genehmigung bedürfen; die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ein englisches Schiff außerhalb des Königreiches in einem fremden Hafen eingeschrieben werden soll.

Die Handelsflotte ist der Leitung und Kontrolle der Admiralität der Kriegsmarine unterstellt worden. Die Kontrolle ist bereits am 27. 8. um 24 Uhr in Kraft getreten.

Die englische Admiralität hat die britische Schifffahrt angewiesen, den Weg nach Indien und dem fernen Osten um das Kap der Guten Hoffnung zu nehmen.

Die Regierung hat ferner angeordnet, daß die Besitzer von Guthaben bei den sogenannten Trustsee-Sparbanken täglich nur höchstens 3 Pfund abheben dürfen. Dies gilt auch für Postsparkassen, Banken und Bankfilialen. —

Am Londoner Geldmarkt bestand am 28. 8. starke Nachfrage, besonders für Tagesgeld, so daß die Bank von England einspringen mußte.

Ausfuhrverbote. Das Journal »The Board of Trade« bringt in seiner Nummer vom 24. 8. 39 ein Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus England nur mit besonderer Genehmigung zulässig ist. Dieses Verzeichnis umfaßt Metalle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, verschiedene Öle, Fischtran, Ölkuchen, Gummi, Glycerin usw.

Ausländische Wertpapiere. Die Regierung hat angeordnet, daß alle ausländischen Wertpapiere, die sich im Besitz englischer Staatsangehöriger befinden, angemeldet werden müssen.

Kriegskonterbande. Von der englischen Regierung ist ein Verzeichnis aller derjenigen Waren veröffentlicht, worden, die sie als Kriegskonterbande betrachtet, wobei dieses Verzeichnis in zwei Abschnitte zerfällt; in dem ersten sind alle Waren genannt, die unter allen Umständen als Kriegskonterbande gelten, und in dem zweiten bedingte Konterbande. Zur ersten Abteilung gehören Waffen, Sprengstoffe, Chemikalien für Kriegszwecke, Brennstoffe, Verkehrsmittel, aller Art Vorrichtungen für Kriegszwecke, auch Karten, Bilder usw., Metalle, Maschinen, Metallgeld, Wertmetalle in Barren usw. Zur zweiten rechnet die englische Regierung aller Art Lebensmittel, Futterstoffe, Kleidungsstücke und alle Stoffe und Vorrichtungen für ihre Erzeugung. Im Zweifelsfall erteilt der Handelssekretär der britischen Botschaft in Riga Auskunft.

Verordnung für die Schifffahrt. Nach einer Anordnung der britischen Admiralität dürfen bis auf weiteres keine Berichte über den Standort und die Bewegung britischer Schiffe veröffentlicht werden.

Staatsschulden. Die englische nationale Schuld belief sich nach amtlichen Mitteilungen am 21. 3. 39 auf 8 136 180 285 £ gegen 8 026 143 422 £ am Stichtag 1938.

Devisenzwangskurse. Die Bank von England setzte die nachstehenden Devisenzwangskurse fest:

New York	4,02 bis 4,06
Paris	174 bis 175
Brüssel	24,16 Geld
Amsterdam	7,57 bis 7,64
Zürich	17,93 bis 18,11
Stockholm	16,88 bis 17,05
Oslo	17,69 bis 17,86

Frankreich.

Einfuhrverbot. Auf Grund eines im Journal Officiel vom 3. 9. erschienenen Dekrets ist die Einfuhr aller ausländischen Waren nach Frankreich und Algerien mit Ausnahme von Gold grundsätzlich verboten. Unter bestimmten Bedingungen kann aber das Handelsministerium noch Einfuhrbewilligungen erteilen.

Ausfuhrverbot. Aus Frankreich werden Ausfuhrverbote mit sofortiger Wirkung gemeldet. Sie betreffen u. a. Pferde, Vieh, Stickstoffdünger, Getreide, Kolonialzucker, Betriebsstoffe aller Art, Gummi, Kautschuk, Holz, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute, chemische und pharmazeutische Waren aller Art, elektr. Batterien, Lastautos von 2500 bis 6000 kg Tragfähigkeit.

Stückgeld aus dem Verkehr gezogen. Aus Paris wird bekannt, daß die 20- und 10-Frankenstücke in Silber und die 5-Frankenstücke in Nickel aus dem öffentlichen Verkehr gezogen werden. Gleichzeitig wird die Bank von Frankreich ermächtigt, Staatsnoten im Wert von 15 und 20 Franken herauszugeben.

Skandinavische Staaten.

Aus- und Einfuhrverbote in Schweden. Mit Wirkung vom 28. 8. 39 hat die schwedische Regierung die Einfuhr und Ausfuhr folgender Waren verboten bzw. von einer Genehmigung abhängig gemacht: Einfuhrverbot für Kaffee, Kaffee-Ersatz, Tee, Kakao und Kakaobohnen, ungemahlener Pfeffer und Cardamon; das Ausfuhrverbot umfaßt lebende Tiere, Fleisch, Butter, Käse, pharmazeutische Erzeugnisse, chirurgische und medizinische Instrumente, Metalle, eine Reihe von Chemikalien, Gerbstoffe, Farbstoffe, Kautschuk und Guttapercha, Wolle, Jute, Schuhe, elektrische Maschinen und Apparate, Transportmittel usw.

Genehmigungssystem für Ausfuhrwaren in Norwegen. Durch einen vorläufigen Beschluß des norwegischen Ministerrats wurde für alle Ausfuhrwaren das Genehmigungssystem eingeführt. Das Handelsministerium gewährte einzelne Ausnahmen, u. a. für Holz in jeder Verarbeitung, Fische, Eisenerz und Schwefelkies. Norwegische Schiffe dürfen nicht mehr ins Ausland verkauft werden.

Kaffeeimport nach Norwegen. Das norwegische Handelsministerium hat die Einfuhrgebühr für Kaffee ab 10. 8. 39

um 50 Öre auf 3 Kr. je 100 kg erhöht. Die daraus erwarteten erhöhten Einnahmen sollen zur Deckung der Unkosten bei der Beschaffung eines Reservelagers von Kaffee (3000 t) für den Fall verwandt werden, daß die Zufuhren abgeschnitten werden könnten. Kolonialwareneinführer haben im Laufe des Sommers 15 000 t Zucker angekauft, die gleichfalls als Reservelager dienen sollen.

Ausfuhrverbote in Dänemark. In Dänemark sind am 24. 8. und 29. 8. 39 Ausfuhrverbote für eine Reihe von lebenswichtigen Waren erlassen worden, so für Garne, Farbstoffe, Gerbmittel, Tran, tierische Fette und Talg, Pflanzenöle, Reis usw.

Uebrigtes Ausland.

Dinar vom Pfund gelöst. Die Jugoslawische Nationalbank beschloß, die Dinar-Währung vom englischen Pfund zu lösen. Diese Maßnahme wird mit dem Wunsch begründet, den Dinar-Kurs stabil zu erhalten.

Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten. Nach der soeben veröffentlichten Statistik des »National Industrial Conference Board« stieg die amerikanische Arbeitslosigkeit im Juli 1939 um 3½% und erreichte fast 10 Mill.

Wehrwirtschaftliche Verordnungen.

In den Niederlanden ist eine Reihe von wehrwirtschaftlichen Verordnungen erlassen worden. So hat erstens die Niederländische Bank mit sofortiger Wirkung ihren Diskont von 2 auf 3% erhöht. Auch die übrigen Zinssätze sind um ein volles Prozent heraufgesetzt worden.

Sodann ist die Ausfuhr von verschiedenen Waren und Erzeugnissen verboten worden, die für den nationalen Bedarf erforderlich sind, so von Wolle und Wollerzeugnissen, Baumwolle und Baumwollfabrikaten, Jute, Flachs, Hanf, Sisal, Rammie, Verbandwatte, Arzneien, Häute und Felle, Leder, Schuhe, Gerbstoffe, Kautschuk, Zement, Gips, Kalk, Metall und Metallegierungen (ausgenommen Gold und Silber), Eisenerz, Kohlenteer, Asphalt, Salpeter, Kohlensäure, Filze, Stickstoffe usw.

Die belgische Regierung hat ab 26. 8. 39 die Ausfuhr von etwa 90% der Ausfuhrgüter Belgiens von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht; unter anderem erstreckt sich diese Verordnung auf Salz, Wolle, Baumwolle, Jute, Öle und Fette, Brenn- und Treibstoffe, Felle, Gummi, pharmazeutische Erzeugnisse usw.

In der Schweiz ist verordnet worden, daß alle lebenswichtigen Güter gegen Kriegsrisiko versichert werden müssen. Flüssige Brenn- und Kraftstoffe sind rationiert worden und dürfen nur gegen Scheine verabfolgt werden.

WELTWIRTSCHAFT

Erdölherzeugung. Die Welterzeugung an Rohöl ist nach einer Mitteilung des Petroleum-Pressebüros in den ersten sechs Monaten 1939 um 3,1% von 135,4 auf 139,6 Millionen t gestiegen. Die wachsende Nachfrage hat zu einer Steigerung der Bohrtätigkeit in einigen Ländern geführt. Über die Entwicklung in den einzelnen Ländern gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß, in der jedoch nur die wichtigsten Produktionsländer berücksichtigt sind und außerdem Deutschland und Polen.

Erdölherzeugung (in 1000 t)

	Januar—Juni		Zunahme in %
	1939	1938	
USA.	84 478	81 840	+ 3,2
Rußland	15 000	14 966	+ 0,2
Venezuela	14 400	13 124	+ 9,7
Iran	5 200	5 352	— 2,8
Niederländisch-Ostindien	3 900	3 672	+ 6,2
Rumänien	3 107	3 328	— 6,6
Mexiko	2 600	2 867	— 9,3
Irak	2 100	2 198	— 4,5
Deutschland	365	303	+ 20,4
Polen	263	249	+ 5,7

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ergänzung zum Kreditgesetz.

Art. 1 des Kreditgesetzes (Ausgabe 1938) ist durch folgende Anmerkung 2 zu ergänzen:

Anmerkung. 2. Falls im Kursverhältnis des englischen Pfundes zum USA-Dollar oder zur schwedischen Krone Veränderungen eintreten, die den Kurs vom 29. September 1936 um 5% überschreiten, so sorgt die Bank von Lettland für die Aufrechterhaltung des Latkurses auf einem den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Lettlands angemessenen stabilen Niveau, unter Zugrundelegung des Wertes des Goldes oder einer anderen stabilen Währung.

Diese Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 12. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung 23

vom 6. September 1939.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 202 vom 7. September 1939)

Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr aus Lettland verboten ist.

1. Die Ausfuhr folgender Waren und Rohstoffe ist verboten: Steinkohle, Koks, Eisen, Stahl, Guß, Blei, Zink, Kupfer, Messing, Aluminium, Wolle, Baumwolle, Kautschuk, Brenn- und Schmierstoffe.

2. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Waren und Rohstoffe, die Lettland nur im Durchfuhrwege passieren, sowie auf Ausländern gehörende Waren und Rohstoffe, die nach ihrer Einfuhr nach Lettland aus dem zollamtlichen Gewahrsam noch nicht freigegeben worden sind. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung 22

vom 6. September 1939.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 202 vom 7. September 1939)

Verzeichnis der Waren, die nur mit jedesmaliger Genehmigung des Außenhandelsdepartements ausgeführt werden dürfen.

1. Alle Erzeugnisse Lettlands.
2. Erzeugnisse lettischer Freiterritorien.
3. In lettändisches Territorium eingeführte ausländische Waren. Hiermit ist die Verordnung 13 des Außenhandelsdepartements vom 17. April 1939 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

VERZEICHNIS

von Radioempfängern, Verstärkern und deren Zubehör, die mit vorheriger Erlaubnis des Lettländischen Rundfunks nach Lettland eingeführt werden dürfen.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 197 v. 1. September 1939)

1) Radioempfänger mit mehr als 7 Röhren (die Gleichrichterröhre nicht mitgerechnet) für Verkaufszwecke

Radioempfangsanlagen für Automobile, deren Benutzung nur dann gestattet ist, wenn sie in den Autos eingebaut sind.

Musterempfänger mit unbegrenzter Röhrenzahl — für Zwecke der Radioindustrie.

Radioempfänger mit unbeschränkter Röhrenzahl — für Personen, die nach zweijährigem Aufenthalt im Ausland mit ihrem ganzen Vermögen nach Lettland übersiedeln, unter Vorweisung eines bestätigten Vermögensverzeichnisses.

2) Permanente Lautsprecher-Magneten und Lautsprecher-Membranen — für Zwecke der Radioindustrie. Spezial-Lautsprecher, über 6 kg schwer, für öffentliche Sendungen, in Theatern und großen Sälen, wie auch Spezial-Verstärker und Lautsprecher für Kinematographen.

3) Verschiedene Radioröhren, Abstimmungs-Indikatoren, Fotozellen und Gleichrichterröhren, Röhrensockel.

4) Widerstände, Potentiometer, Rheostate, elektrolytische Kondensatoren sowie auch sonstige Kondensatoren unter 1 Mikrofarad.

5) Verschiedene Isolatoren.

6) Tonabnehmer, Detektor- und Quarzkristalle.

7) Verschiedene Mikrophone.

8) Skalen, Knöpfe, Stecker, Kontaktgabeln, Stifte und Buchsen. Hochfrequenz-Eisenkerne und -Körper sowie Abstimmungsschrauben.

9) Verschiedene Bestandteile von Radioempfängern, Verstärkern und Lautsprechern — als Muster für Zwecke der Radioindustrie.

10) Schnellabstimmungen und deren Bestandteile für Empfänger.

11) Fernsehapparate und deren Spezialteile.

Hiermit wird das im »Vald. Vēstn.« Nr. 223 v. J. 1938 veröffentlichte Verzeichnis der zur Einfuhr nach Lettland zugelassenen Radioapparate und Zubehörteile *) aufgehoben.

Dieses Verzeichnis tritt am Tage seiner Veröffentlichung im »Vald. Vēstn.« in Kraft.

*) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 21/1938, S. 222.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September 1939)

1. Zur Sicherstellung des ungestörten Ablaufs des Wirtschaftslebens ist der Finanzminister ermächtigt:

1) Unternehmen des Handels, der Industrie und des Handwerks, die Steinkohlen, Koks, Eisen, Stahl, Guß, Blei, Zink, Kupfer, Messing, Aluminium, Wolle, Baumwolle, Kautschuk, Brenn- und Schmierstoffe kaufen, verkaufen, auf Lager halten oder als Rohstoffe verwenden, anzuordnen, binnen welcher Frist und in welchem Umfang die Vorräte der genannten Waren und Rohstoffe anzulegen sind.

2) zu bestimmen, binnen welcher Frist diese Unternehmen die in ihrem Besitz befindlichen Waren- und Rohstoffvorräte anmelden müssen und

3) den Erwerb, die Verarbeitung und die Veräußerung von Waren und Rohstoffen dieser Handels-, Industrie- und Handwerksunternehmen zu regulieren.

2. Der Finanzminister kann die im vorstehenden Artikel (1) genannten Rechte aufteilen und einzelnen Stellen und Amtspersonen des Finanzministeriums übertragen. In Bedarfsfällen kann der Finanzminister Bevollmächtigte für einzelne Unternehmen für Rechnung derselben ernennen.

3. Bei Nichterfüllung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen hat der Finanzminister das Recht, die Schuldigen mit einer Geldstrafe bis zu Ls 50 000,— zu belegen sowie auch ihre Unternehmen zu schließen.

4. Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Finanzminister eine Verordnung erlassen.

Riga, den 3. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ergänzung zum Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 207 vom 13. September 1939)

Art. 1 Pkt. 1 des genannten Gesetzes ist nach den Worten »Brenn- und Schmierstoffe« durch folgenden Text zu ergänzen:

1) Zinn, Antimon, Babbit, Bronze, Gerbextrakte, Alaun, Aetznatrium und Kalium (Seifenstein), kalzinierte Soda, Paraffin, Schwefel, Glaubersalz, Stickstoffsäure, Salzsäure, Kalziumkarbid, Kolophonium, Alizarin-, Anilin- und sonstige Steinkohlenteerfarben, Watte, Marli und Gewebe. . . .

Diese Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 12. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung über die Anmeldung und Verteilung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September und Nr. 200 vom 5. September 1939)

Alle Unternehmen, Stellen und Personen, in deren Besitz sich nachstehend genannte Waren befinden, haben diese Warenvorräte bis zum 5. September 1939, 15 Uhr, dem Preisinspektor anzumelden:

1. Steinkohle, falls deren Menge übersteigt	30 Tonnen
2. Eisen und Stahl, ausgenommen Fabrikate, falls deren Menge übersteigt	10 "
3. Guß, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	5 "
4. Blei, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	100 kg
5. Zink, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	100 "
6. Kupfer, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	100 "
7. Messing, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	100 "
8. Aluminium, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	100 "
9. Wolle und Wollgarn, ausgenommen Fabrikate, falls deren Menge übersteigt	100 "
10. Baumwolle und Baumwollgarn, ausgenommen Fabrikate, falls deren Menge übersteigt	100 "
11. Kautschuk, ausgenommen Fabrikate, falls dessen Menge übersteigt	100 "

Die an diesen Waren bestehenden Vorräte dürfen künftig nur für die vom Finanzministerium bezeichneten Zwecke und in von diesem bezeichneten Mengen verwendet werden.

Bis zum Erlaß einer Sonderverordnung dürfen diese Waren an Verbraucher höchstens im Umfang einer dreitägigen Verbrauchsnorm verkauft werden, hingegen verbraucht oder zur Verarbeitung verwendet werden — höchstens im Umfang des bisherigen normalen Verbrauchs.

Den Verbrauchern ist eine Ergänzung ihrer Warenvorräte im Inland nur in einem Umfang gestattet, der bewirkt, daß die Vorräte an den einzelnen, in der Verordnung genannten Waren den normalen dreitägigen Verbrauch nicht übersteigen.

Ausnahmen von der in der Verordnung genannten Ordnung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Preisinspektors zulässig.

Für die Nichterfüllung dieser Verordnung droht die Schließung des Unternehmens.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 4. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Finanzministers über die Übertragung der Beaufsichtigung von Warenvorräten an den Preisinspektor.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September 1939)

Ich übertrage dem Preisinspektor die Aufsicht über die Erfüllung aller meiner Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Gestaltung und Überwachung der Warenvorräte erlassen werden.

Inbezug auf Industrie- und Handelsunternehmen erfüllt der Preisinspektor diese Pflichten im Einvernehmen mit dem Direktor des Außenhandelsdepartements.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 4. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Preisinspektors.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September 1939)

Alle Kaufleute, Industriellen und Handwerker, denen der Finanzminister durch Sonderverordnungen die Anmeldung ihrer Warenvorräte zur Pflicht gemacht hat, haben vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung ab die in den Verordnungen erwähnten Warenlagerbücher zu führen. In den Büchern sind einzutragen die Bezeichnung der Warenvorräte, deren Menge sowie der Ort des Warenlagers. Über alle Veränderungen der Warenvorräte sind in den Büchern Eintragungen vorzunehmen sowohl inbezug auf die Verarbeitung dieser Waren, als auch hinsichtlich der Veräußerung oder Ergänzung der Vorräte. Im Fall der Veräußerung ist in den Büchern der Name und die Anschrift des Käufers zu vermerken.

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage ihrer Veröffentlichung.
Riga, den 4. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Finanzministers über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 200 vom 5. September 1939)

Den unten bezeichneten Stellen und Amtspersonen erteile ich das Recht, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, die das Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten zur Grundlage haben, sowie die Durchführung dieser Verfügungen zu überwachen:

1) dem Handels- und Industrieministerium — an Industrie- und Handelsunternehmen über den Erwerb, die Lagerhaltung und die Verarbeitung von Rohstoffen;

2) dem Außenhandelsdepartement — über die Ein- und Ausfuhr sowie die Durchfuhr von Waren und Rohstoffen und

3) dem Preisinspektor — über die Anmeldung, den Erwerb, die Anlegung und Veräußerung von Warenbeständen in Handelsunternehmen und anderen Orten, wo sich Waren befinden, sowie alle übrigen Rechte inbezug auf die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten.

Riga, den 4. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Finanzministers über die Anmeldung und Verteilung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 200 vom 5. September 1939)

Alle Unternehmen, Stellen und Personen, in deren Besitz sich die nachstehend angeführten Waren befinden, haben diese Warenvorräte bis zum 6. September 1939, 15,00 Uhr, dem Preisinspektor anzumelden, sofern deren Menge übersteigt:

1. Koks	30	Tonnen
2. Naphtha	5	„
3. Benzin und dgl. Destillate	300	kg
4. Petroleum	500	„
5. Gasöl	500	„
6. Masut	1000	„
7. Solar-, Paraffin- und sonstige Schmieröle wie auch demähnliche Destillate	150	„
8. Schmierfette	150	„

Diese Warenvorräte dürfen künftig nur für die vom Finanzministerium bezeichneten Zwecke und in den von ihm festgesetzten Mengen verwendet werden.

Bis zum Erlaß einer Sonderverordnung ist der Verkauf dieser Waren an die Verbraucher und der Erwerb derselben durch die Verbraucher nur bis zum Umfang einer dreitägigen Verbrauchsnorm gestattet, der Verbrauch oder die Verwendung zur Verarbeitung hingegen — nur bis zum Umfang des bisherigen normalen Verbrauchs.

Es ist den Verbrauchern nur dann gestattet, diese Vorräte zu ergänzen, wenn letztere die dreitägige Norm nicht übersteigen.

Die Nichterfüllung dieser Verordnung wird mit der Schließung des Unternehmens geahndet.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 4. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung über die Anmeldung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 201 vom 6. September 1939)

Sämtliche Großhandlungen für Heilmittel, chemisch-pharmazeutische und chemische Herstellungsbetriebe sowie Werkstätten und Niederlagen für zu Heilzwecken bestimmtes Verbandmaterial, in deren Besitz sich Heilmittel und Verbandmaterial befinden, haben diese Warenvorräte bis zum 8. September 1939, 15,00 Uhr, der Pharmazieverwaltung anzumelden.

Bis zum Erlaß einer Sonderverordnung dürfen diese Waren nicht über den normalen Verbrauch hinaus verkauft werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 5. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Innenministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 200 vom 5. September 1939)

1. Bis auf weitere Verfügung dürfen Waren im Kleinhandel nur im Umfang des normalen Verbrauchs verkauft werden.

2. Die im vorstehenden (1) Artikel genannte Warenmenge dürfen die Kaufleute nur ihnen bekannten Käufern verabfolgen, von denen man weiß, daß sie die Waren zum normalen Eigenverbrauch erwerben. Unbekannten Käufern dürfen Waren — auch im Umfang des normalen Verbrauchs — nur gegen Vorweis des Passes verkauft werden.

3. Findet ein Kaufmann, daß die vom Käufer geforderte Warenmenge den normalen Gebrauchsumfang übersteigt, so hat er Vor- und Zunamen und Anschrift des Käufers laut Paß zu vermerken und dieses dem Vorsteher des örtlichen Polizeibezirkes zu melden.

Anmerkung. Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Warenmengen dem normalen Verbrauch entsprechen, entscheidet der Preisinspektor.

4. Übertreter dieser Verordnung sind im Verwaltungswege mit einer Geldstrafe bis zu Ls 1000,— oder mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen zusammen zu belegen.

5. Zur Verhängung der im vorstehenden Artikel (4) genannten Strafen ermächtigt ich die Präfekten sowie die Kreisvorsteher und die Vorsteher der Eisenbahnpolizei.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 3. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung über die Fortsetzung der Arbeiten in Industrie- und Handwerksunternehmen.

Alle Unternehmen haben ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang fortzusetzen. Eine Einschränkung der Produktion oder eine Unterbrechung der Tätigkeit und Entlassung von Arbeitern und Angestellten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Handels- und Industrieministeriums des Finanzministeriums und der Arbeitsschutzverwaltung des Ministeriums für öffentliche Angelegenheiten zulässig. Diesbezügliche Gesuche sind dem Handels- und Industrieministerium einzureichen, unter Angabe der Gründe der Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf die Entlassung einzelner Angestellter, doch sind diese Fälle der Arbeitsinspektion auf diesbezüglichen Vordruckten, die in den Kanzleien der Arbeitsinspektion erhältlich sind, zu melden.

Riga, den 6. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung 21

vom 6. September 1939.

Bestimmungen über die Ausfuhr von Valuta durch Reisende ohne Genehmigung des Außenhandelsdepartements.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 202 vom 7. September 1939)

1) Personen, die in Lettland eingereist sind und wieder ins Ausland zurückreisen, dürfen ohne Genehmigung des Außenhandelsdepartements ausführen:

a) die bei der Einreise eingeführten Werte, über deren Einfuhr eine zollamtliche Bescheinigung ausgestellt worden ist, und zwar innerhalb 3 Monaten vom Tage der Einreise und

b) die bei der Einreise mitgeführte Auslandvaluta oder lettändisches Geld, das für eingeführte Verkehrsmittel gemäß Art. 330 und 332, Pkt. 1 des Zollgesetzes hinterlegt und bei der Ausreise von der Zollbehörde zurückerstattet worden ist.

2) Die auf Grund dieser Verordnung zur Ausfuhr zugelassenen Werte sind nicht in die Beträge einzurechnen, die mit Genehmigung des Außenhandelsdepartements ausgeführt werden.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hiermit wird die Verordnung 17 des Außenhandelsdepartements vom 15. Juni 1939 aufgehoben.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ergänzung zum Gesetz über den »Valdības Vēstnesis«.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September 1939)

Das Gesetz über den »Valdības Vēstnesis« (Gesetzsamml. Nr. 86 v. J. 1925) ist durch nachstehenden Art. 7 zu ergänzen:

7. In Ausnahmefällen, wenn es die Dringlichkeit der Umstände erfordert, können die in Art. 1 erwähnten Gesetze, Beschlüsse, Befehle, Verordnungen und amtlichen Verlautbarungen in der Zeitung »Rīts« gebracht werden, wobei auf diese Fälle die Bestimmungen des Art. 2 Anwendung finden.

Diese Ergänzung des Gesetzes tritt am 4. September 1939 mit ihrer Veröffentlichung in der Zeitung »Rīts« in Kraft.
Riga, den 3. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Abänderung des Gesetzes über den Preisinspektor.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September 1939)

Art. 2 des Gesetzes über den Preisinspektor (Gesetzsamml. 160/1932 und 302/1934) erhält folgende Fassung:

2. Der Preisinspektor wird vom Finanzminister ernannt.

Riga, den 3. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderungen der Instruktion zum Gesetz über die Einreise, Ausreise und den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger in Lettland.

Art. 1, Anmerkung 1 und Art. 17, Anmerkung 2 der Instruktion zum Gesetz über die Einreise, Ausreise und den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger in Lettland (»Valdibas Vēstnesis« Nr. 284 v. J. 1935) sind folgendermaßen abzuändern:

In der ersten Anmerkung zu Art. 1 ist der Hinweis auf Finnland, die Schweiz und Liechtenstein zu streichen.

In der zweiten Anmerkung zu Art. 17 sind die Worte »finnländische Bürger hingegen — 3 Monate« sowie der Hinweis auf die Schweiz, Liechtenstein und Finnland zu streichen.

Diese Abänderungen treten am 6. September 1939 in Kraft.

Riga, den 6. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über die Nutzung von Handelsschiffen.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 199 vom 4. September 1939)

1. Es ist verboten, lettländische Handelsschiffe ohne Genehmigung des Finanzministers unter die Flagge eines Auslandsstaates überzuführen oder zu verchartern, zu verchartern oder in demähnlicher Weise an einen Auslandsstaat oder Ausländer zu übertragen.

Anmerkung. Der Finanzminister ist ermächtigt, dieses Verbot auch auf solche Schiffe auszudehnen, bezüglich welcher ein Vertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist.

2. Der Finanzminister ist ermächtigt, gegen eine von ihm festgesetzte Frachtgebühr und auf bestimmte Zeit jedwedes lettländische Handelsschiff zu seiner Verwendung zu nehmen oder einzelne Fahrten mit diesen Schiffen auszuführen.

3. Bei Nichterfüllung dieses Gesetzes können die schuldigen Personen vom Finanzminister mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes des betreffenden Schiffes belegt werden.

4. Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Finanzminister Verordnungen erlassen und einen Bevollmächtigten in Schiffsangelegenheiten ernennen.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 3. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

1. Verordnung für die Schifffahrt.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 200 vom 5. September 1939)

1. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Operationen mit Handelsschiffen (»Vald. Vēstn.« Nr. 199/1939) ernenne ich zum Bevollmächtigten in Schiffsangelegenheiten den Vizedirektor des Seedepartements, Kapitän für weite Fahrten Kārlis Meinerts, mit Wirkung vom 5. September 1939.

2. Pflicht des Bevollmächtigten ist:

1) für eine möglichst zweckmäßige Verwendung der Handelsschiffe Lettlands unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit zu sorgen und

2) dafür zu sorgen, daß die für den Import und Export Lettlands auf den Wasserwegen notwendige Tonnage sichergestellt ist.

3. Für die Nichterfüllung der Verordnungen des Bevollmächtigten droht den Schuldigen die in § 3 des Gesetzes über die Nutzung von Handelsschiffen vorgesehene Strafe.

4. Zur Regelung der technischen Arbeiten stelle ich dem Bevollmächtigten die Schifffahrtsabteilung des Seedepartements zur Verfügung.

Riga, den 5. September 1939.

2. Verordnung für die Schifffahrt.

1. Ich verbiete, in der Öffentlichkeit Angaben irgendwelcher Art über die Fahrten der Handelsschiffe Lettlands und den Aufenthaltsort der Schiffe bekanntzugeben.

2. Angaben über die Fahrten und den Aufenthaltsort lettländischer Handelsschiffe sind lediglich dem Bevollmächtigten in Schiffsangelegenheiten in der von ihm festgesetzten Zeit und Ordnung zu machen.

3. Der Bevollmächtigte in Schiffsangelegenheiten hat das Recht, einzelne Fahrten von Schiffen zu verbieten, wenn sie infolge der Unsicherheit der Schifffahrtswege mit einem übergroßen Risiko verbunden sind.

Diese Verordnung tritt am 5. September 1939 in Kraft.

Riga, den 5. September 1939.

3. Verordnung für die Schifffahrt.

1. Auf Grund der Anmerkung zu § 1 des Gesetzes über die Nutzung von Handelsschiffen (»Vald. Vēstn.« Nr. 199/1939) annulliere ich alle Zeitpacht-Verträge (time charter) jedweder Art, wenn ihre Erfüllung noch nicht begonnen hat oder das betreffende Schiff sich in den Hoheitsgewässern Lettlands befindet, und beauftrage diese Schiffe, sich mir zur Verfügung zu stellen.

2. Weisungen über die künftigen Fahrten dieser Schiffe erteilt der Bevollmächtigte in Schiffsangelegenheiten.

3. Für die Übertretung dieser Verordnung droht Strafe bis zur Höhe des Schiffswertes.

Diese Verordnung tritt am 5. September 1939 in Kraft.

Riga, den 5. September 1939.

4. Verordnung für die Schifffahrt.

Ich beauftrage das Seedepartement, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium und der Handels- und Industriekammer Lettlands unverzüglich eine Zentrale für die Befrachtung der auf dem Seewege zu transportierenden Import- und Exportwaren zu gründen.

Riga, den 5. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Bevollmächtigten in Schifffahrtsfragen.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 203 v. 8. September 1939)

Zur Sicherheit und Unterscheidung der Schiffe bestimme ich, daß sämtliche Handelsschiffe Lettlands in der Auslandsfahrt auf beiden Schiffsseiten mit dem Namen des Schiffes, der Staatsfahne und dem Wort »LATVIJA« durch Anstrich zu versehen sind. Damit der Anstrich auch auf größere Entfernungen gut sichtbar ist, muß die Höhe der Buchstaben und Breite der Fahne mindestens 1 Meter betragen.

Zur Erkennung von der Luft aus sind die Farben der Staatsfahne auf dem Bresent der Ladungsluke in einer Länge von mindestens 4 Meter und der entsprechenden Breite anzubringen.

Führt das Schiff Deckladung, so ist dieses Bresent über die Deckladung zu breiten.

Riga, den 6. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Finanzministers über das vorläufige Verbot des Verkaufs von Latol.

1. Ich verbiete ab 7. September 1939 den An- und Verkauf von Benzin und Latol für Automobile und Motorräder.

2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf den Verkauf normaler Brennstoffmengen für Automobile des Kriegsministeriums, des Schutzwehrstabes, der Polizei, des Grenzschutzes, der Feuerwehr und der Krankenhäuser, sowie für Autobusse und Lastkraftwagen.

3. Diese Verordnung bleibt bis zum 11. September 1939, 12 Uhr, in Wirkung und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 6. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Bestimmungen über den Latolverbrauch.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 205 v. 11. September 1939)

1. Für Kraftwagen darf nur Latol benutzt werden, das auf Grund eines für den betreffenden Kraftwagen ausgereichten Bezugsscheines erworben ist.

2. Es ist verboten, Latol zu erwerben oder zu verbrauchen, das auf Grund eines für einen anderen Kraftwagen ausgereichten Bezugsscheines erworben ist oder für andere Zwecke ausgereichtes Latol.

3. Für Kraftwagen erworbenes Latol darf keinerlei andere Verwendung finden, als ausschließlich für den Bedarf desjenigen Kraftwagens, auf dessen Bezugsschein das Latol empfangen worden ist.

4. Zum Empfang von Latol berechnen nur Kupons, die noch nicht vom Bezugsschein abgetrennt sind. Die Abtrennung der Kupons erfolgt durch den Ausreicher des Latols.

5. Die Kupons sind in der durch Sonderverordnungen des Preisinspektors festgelegten Ordnung zu verwenden.

6. Der Latolbezugsschein und die Fahrerlaubnis müssen sich während der Fahrt ständig beim Kraftwagenführer befinden. Die Bezugsscheine sind auf Verlangen den bevollmächtigten Beamten des Preisinspektors und des Kriegsministeriums, der Polizei, den Schutzwehrkommandeuren, den Grenzwachtern und den Beamten des Sicherheitsdepartements vorzuweisen.

7. Für Nichterfüllung dieser Bestimmungen drohen die im Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten festgesetzten Strafen; außerdem hat der Preisinspektor das Recht, die dem Inhaber oder Benutzer des Kraftwagens ausgereichten Latolbezugsscheine zu entziehen.

Riga, den 11. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Bestimmungen über den Verkauf von Latol.

(Erlassen auf Grund des Gesetzes über die Anlegung und Überwachung der Warenvorräte — »Valdibas Vēstnesis« Nr. 199 v. 4. Sept. 1939)

1. Eine jede Latolverkaufsstelle hat ein Latolbuch zu führen nach dem vom Steuerdepartement am 9. September d. J. an die Latolgroßniederlagen eingesandten Vordruck. Nach diesem Vordruck haben die Großniederlagen Bücher einzurichten und jeder Latolverkaufsstelle so zuzustellen, daß diese bis zum 11. September d. J., 12,00 Uhr, in den Besitz der Bücher gelangen.

2. Auf der Zugangsseite im Buch sind die Latolbestände zum 11. September d. J. einzutragen sowie alle Ergänzungen der Latolvorräte. Auf der Ausgangsseite sind alle Verkäufe von Latol an Personen, die zum Ankauf von Latol ohne Bezugsscheine befugt sind (Landwirte, Fischer, für Zwecke der Industrie u. dgl.) einzutragen, unter Angabe des Namens des Käufers, der gekauften Latolmenge, des Verwendungszweckes, mit Unterschrift des Empfängers.

3. Gegen Bezugsscheine ausgereichter Latol ist auf der Ausgangsseite für jeden einzelnen Tag in der Gesamtmenge einzutragen, unter Angabe der Anzahl der Talons nach den einzelnen Gruppen. Bei der Anschaffung neuer Latolbestände sind die Talons der Lieferfirma des Latols abzuliefern, unter Befügung eines Auszuges über die Latolmenge, die den in Pkt. 2 dieser Bestimmungen genannten Personen verkauft worden ist, als Beleg für die Verwendung des Latols.

4. Die Bücher und alle Belegdokumente sind den kontrollierenden Personen auf deren Verlangen vorzuweisen.

5. Für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen droht den Schuldigen die im Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten festgesetzte Strafe.

Riga, den 10. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Verordnung Nr. 39
vom 4. September 1939.

Abänderung des Verzeichnisses »Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut sowie zum Beizen von Getreide, die nach Art. 281 Buchstabe b des Einfuhrzolltarifs zu verzollen sind.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 201 vom 6. September 1939)

Die im obengenannten Verzeichnis (»V. V.« Nr. 291/1937, Nr. 77, 127, 149, 176 v. J. 1938 und Nr. 60, 148 v. J. 1939) unter der laufenden Nummer 26 bezeichnete Trockenbeize »Abavit«, hergestellt von der A/G. Schering, Berlin, ist durch »Abavit-Neu« zu ersetzen.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Verordnung des Finanzministers über Spirituspreise.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 205 v. 11. September 1939)

Auf Grund des Art. 333 der Akziseordnung ergänze ich Pkt. 22 und 35 meiner Verordnung vom 28. Juni 1939 (»V. V.« Nr. 140/1939) folgendermaßen:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| | Je Liter
absoluten
Alkohols |
| 22. Spiritus 3. Sorte zur Herstellung von Aethylacetat | — 60 Sant. |
| 35. Spiritus 2. Sorte zur Herstellung von Schutzanzügen gegen Yperit | — 70 Sant. |

Diese Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 9. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Das Pharmaziegesetz.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 149 vom 7. Juli 1939)

(Fortsetzung)

F. Das Personal der Apotheken, dessen Rechte und Pflichten.

105. Pharmazeutische Arbeiten können in einer Apotheke nur von dem pharmazeutischen Personal ausgeführt werden, d. h. von Pharmazeuten (Art. 106), Gehilfen von Pharmazeuten (Art. 107) und Apothekerpraktikanten (Art. 108).

106. Pharmazeuten sind:

- 1) Personen, die an der Lettl. Universität den Grad eines Doktors der Pharmazie, eines Kandidaten der Pharmazie oder eines Professors erlangt haben;
- 2) Personen, die an einer der Hochschulen des früheren russischen Reiches bis zum 18. November 1918 den Grad eines Magisters der Pharmazie oder Professors erlangt haben.

107. Gehilfen von Pharmazeuten sind:

- 1) Personen, welche die in Art. 121 vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
- 2) Personen, die bei der Pharmazieverwaltung den Grad eines Apothekenassistenten erworben haben;
- 3) Personen, die bei einer Hochschule des früheren russischen Reiches bis zum 18. November 1918 oder bei der Lettl. Universität den Rang eines Apothekergehilfen erlangt haben.

108. Als Apothekenpraktikanten können Studenten der Pharmazie der Lettl. Universität angestellt werden.

Im Bedarfsfall können mit jedesmaliger Erlaubnis der Pharmazieverwaltung in einer Apotheke als Praktikanten lettlandische Bürger angestellt werden, die ein Zeugnis über die Absolvierung einer Mittelschule sowie über eine Prüfung in der lateinischen Sprache im Umfang des Gymnasialkurses besitzen und die das Recht haben, in die Lettl. Universität einzutreten.

Die Tätigkeit der Apothekenpraktikanten in einer Apotheke ist nur unter Aufsicht der Pharmazeuten und ihrer Gehilfen zulässig.

109. Personen, die in der Pharmazie tätig sein wollen (Art. 106—108), müssen sich in der Pharmazieverwaltung registrieren lassen.

110. Vor der Eintragung (Art. 109) legt der Pharmazeut in der Pharmazieverwaltung folgendes feierliche Gelöbnis ab:

»Im Bewußtsein der mit dem Grad eines Pharmazeuten verbundenen Rechte und Pflichten, verpflichte ich mich und verspreche nach bestem Wissen und Gewissen mein ganzes Wissen und Können der Pflichterfüllung zu widmen, die mit dem pharmazeutischen Beruf zusammenhängt und nichts derartiges zu tun, was mit der Ehre und der Ethik dieses Berufes unvereinbar wäre.

Ich verspreche, den Kranken unverzüglich in den im Gesetz vorgesehenen Fällen Hilfe zu leisten und keinerlei Angaben über die Krankheit des Kranken preiszugeben, sowie auch andere durch meinen Beruf bekanntgewordene Umstände geheimzuhalten.

Hiermit lege ich dieses Gelöbnis ab und verspreche, mit allen Kräften die Entwicklung der zur Pharmazie gehörenden Wissenschaften zu fördern. Ich bin mir dessen bewußt, daß ich für die Übertretung dieses Gelöbnisses eine Verantwortung trage nicht nur vor Staat und Gesetz, sondern auch vor meinem Beruf, der Öffentlichkeit und den kommenden Geschlechtern.»

111. Pharmazeuten und ihre Gehilfen sind voll für ihre pharmazeutische Tätigkeit vor dem Gesetz verantwortlich.

112. Der Verwalter einer Apotheke verwaltet die Apotheke und haftet für deren Tätigkeit. Ihm ist das gesamte Personal der Apotheke unterstellt.

113. Falls die in Art. 86 vorgesehenen Hindernisse nicht vorliegen, können Apotheken verwalten— in der Pharmazieverwaltung registrierte Pharmazeuten (Art. 106), die das 25. Lebensjahr erreicht haben, die die Staatssprache beherrschen und lettlandische Bürger sind, wobei Pharmazeuten mit dem Grad eines Doktors der Pharmazie oder eines Kandidaten der Pharmazie mindestens zwei Jahre in obligatorischer Praxis in Apotheken gearbeitet haben müssen, hiervon mindestens ein Jahr nach Beendigung der Hochschule. Falls Doktoren oder Kandidaten der Pharmazie zwei Jahre in Apotheken als Apothekergehilfen oder Apothekerassistenten gearbeitet haben, wird von ihnen die in diesem Artikel vorgesehene Praxis nicht verlangt.

Die Pharmazieverwaltung bestimmt die Apotheken, in denen die obligatorische Apothekerpraxis erworben werden kann.

Anmerkung. Vorläufig, so lange noch keine genügende Anzahl Pharmazeuten (Art. 106) vorhanden ist, können mit Zustimmung der Pharmazieverwaltung an Orten mit geringerer Bevölkerungsdichte auch Gehilfen von Pharmazeuten (Art. 107) Verwalter einer Apotheke sein, sofern diese mindestens eine 5-jährige Apothekerpraxis besitzen, davon mindestens zwei Jahre in Normalapotheken.

114. So lange die Landapotheken auf Grund der erleichterten Bestimmungen (Art. 75 Anmerkung) arbeiten, besitzen auch Gehilfen von Pharmazeuten das Recht, solche Apotheken zu verwalten, sofern diese ihren Titel (Apothekergehilfe oder Apothekerassistent) bis zum 1. Mai 1933 erworben haben und in Apotheken mindestens 5 Jahre gearbeitet haben, davon nicht weniger als zwei Jahre in Normalapotheken.

115. Der ständige Wohnsitz des Verwalters einer Apotheke muß sich in den Grenzen der Stadt oder der ländlichen Selbstverwaltung befinden, innerhalb welcher die zu verwaltende Apotheke liegt.

116. Die Anstellung und der Wechsel des Leiters einer Apotheke ist vom Eigentümer oder Pächter der Apotheke binnen 3 Tagen der Pharmazieverwaltung anzuzeigen.

117. Im Falle der Krankheit oder des Urlaubs des Verwalters einer Apotheke oder in anderen besonderen Fällen, wenn in der Apotheke kein anderer Pharmazeut vorhanden ist, kann die Stelle des Verwalters von einem Gehilfen eines Pharmazeuten ausgefüllt werden, jedoch nicht länger als 3 Wochen, was der Pharmazieverwaltung jedesmal mitzuteilen ist. In besonderen Fällen kann die Pharmazieverwaltung diese Frist verlängern.

118. Eine und dieselbe Person darf nur eine Apotheke verwalten.

119. Die Pharmazeuten und ihre Gehilfen haben die Pflicht, die erste erforderliche Hilfe zu leisten und Arzneien auszureichen, wobei auf deren Gebrauch hinzuweisen ist, falls es sich um eine Vergiftung, Erstickungsnot, starke Blutung oder andere Unfälle handelt und ein Arzt oder ein Krankenhaus schwer zu erreichen ist.

120. Das pharmazeutische Personal (Art. 105) wird vom Eigentümer oder dem Pächter der Apotheke im Einvernehmen mit dem Verwalter angestellt und entlassen; letzterer hat die Anstellung oder Entlassung jedesmal der Pharmazieverwaltung anzuzeigen und dieser zum Jahresschluß ein Verzeichnis des pharmazeutischen Personals einzureichen.

121. Im Bedarfsfall hat die Pharmazieverwaltung das Recht, einer bestimmten Anzahl von Apothekerpraktikanten aus der Zahl der Studenten der Pharmazie zu gestatten, die Prüfung eines pharmazeutischen Gehilfen abzulegen. Der Prüfungsplan wird von der Pharmazieverwaltung im Einvernehmen mit der Lettl. Universität ausgearbeitet und vom Bildungsminister bestätigt.

122. In jeder Apotheke dürfen auf jeden Pharmazeuten nicht mehr als 2 Apothekerpraktikanten entfallen.

G. Die Herstellung und Ausreichung von Arzneien.

123. Die Herstellung und Ausreichung von Arzneien (Art. 18) auf oder ohne ärztliches Rezept ist nur den Apotheken gestattet.

124. Bei der Zusammenstellung von Arzneien und Herstellung von Arzneimitteln ist nach der gebräuchlichen Pharmakopie und dem Apothekenmanual zu verfahren. Enthält die Pharmakopie oder das Manual keine erforderlichen Hinweise, so ist es gestattet, die Pharmakopien und Handbücher anderer Staaten zu benutzen.

Werden Arzneien nach den Pharmakopien und Handbüchern anderer Staaten hergestellt, so ist auf dem Rezept zu vermerken, nach welcher Pharmakopie oder nach welchem Handbuch die Arznei hergestellt worden ist.

125. Die Ausreichung von Arzneien ist nur auf Grund von Rezepten solcher Ärzte gestattet, die das Recht zur Ausübung einer ärztlichen Praxis in Lettland besitzen, Arzneien, die ihrer Zusammensetzung nach den wissenschaftlichen Anforderungen nicht widersprechen und keine Giftstoffe enthalten, können ohne Unterschrift eines Arztes ausgereicht werden.

Anmerkung. Apotheken können Arzneien auch auf Rezepte gelernter Sanitäter, medizinischer und Veterinärfeldscher, die das Recht einer Praxis in Lettland besitzen, ausreichen. Die genannten Feldscher dürfen nur solche Giftstoffe verschreiben, die in dem von der Pharmazieverwaltung herausgegebenen Sonderverzeichnis genannt sind.

126. Mit besonderer Erlaubnis der Pharmazieverwaltung können Apotheken giftige und stark wirkende Stoffe ohne ärztliches Rezept an die pharmazeutische, chemische und andere Industrien und demännliche Gewerbebetriebe, sowie an Absolventen der Kunstakademie Lettlands und anderen Personen für berufliche Zwecke ausreichen. Die erwähnten Stoffe sind schriftlich von der Apotheke anzufordern.

127. Bestellungen auf Arzneien laut Rezept sind während der Geschäftszeit der Apotheke unverzüglich in der Reihenfolge auszuführen, in welcher sie eingelaufen und verbucht sind (Art. 130). Rezepte, die